

Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhaltung baulicher Anlagen

(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 172 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 BGBl. I S. 1722 hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung vom 12.10.2016 mit Beschluss Nr. 53/13/2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung umfasst die Altstadt der Stadt Schleusingen.
- (2) Die Begrenzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Stadt Schleusingen gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schleusingen erteilt (§ 173 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Absatz 1 Nr. 4 Alternative 1 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder eine Nutzungsänderung vornimmt.
- (2) Ein Verstoß gegen § 213 Absatz 1 Nr. 4 Alternative 1 BauGB, kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO) geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Schleusinger Amtsblatt in Kraft.

Schleusingen, den 14.11.2016

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Mit Schreiben vom 03.11.2016 des Landratsamts Hildburghausen, Dezernat II – Bauamt, wurde die Eingangsbestätigung für die vorstehende angezeigte Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung die vorfristige Bekanntmachung der Satzung erteilt.

Die Satzung kann gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

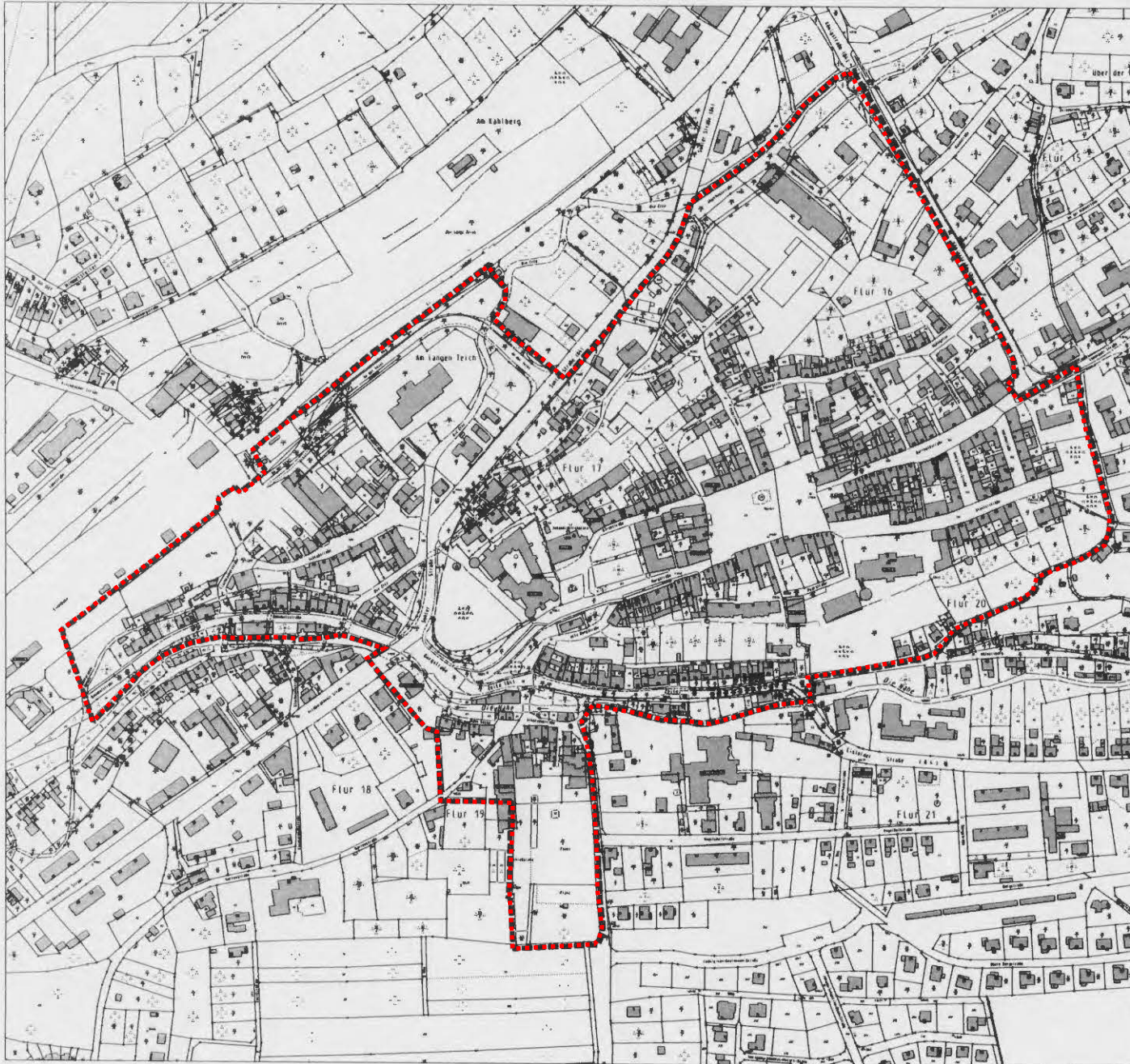
Auf die geltenden Fristenregelungen gemäß § 215 Abs.1 BauGB sowie § 21 Abs. 4 ThürKO wird hingewiesen.


Der zur Satzung gehörende Plan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Abt. Bauwesen – Zimmer 1.2. - eingesehen werden.

Schleusingen, den 14.11.2016

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister

veröffentlicht im „Schleusinger Amtsblatt“ 7. Ausgabe 2016 vom 9.12.2016



 Abgrenzung Erhaltungsgebiet

Schleusingen

Anlage für die Erhaltungssatzung

Datum : 25.08.2016
Maßstab : 1:5000

Format: A4

